

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1. Für sämtliche Geschäfte, auch solche aus künftigen Vertragsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
2. Angebote sind stets freibleibend.
3. Bestellungen und mündliche Nebenabreden gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.

2. Preisstellung

Die Preise verstehen sich für die Leistung ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten.

3. Lieferung

1. Die Lieferzeit wird gewissenhaft angesetzt, wobei die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorausgesetzt wird. Unvorhergesehene Hindernisse u.a. wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Erkrankungen und Betriebsstörungen beim Lieferer, behördliche Maßnahmen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen zur Zeit der Herstellung, berechtigen den Lieferer, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder in entsprechendem Umfang aufzuheben.
2. Die schuldhaftige Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt den Besteller zum Rücktritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Lieferers wird Schadensersatz in Höhe des bei Auftragsbestätigung dem Lieferer voraussehbaren unmittelbaren Schadens gewährt. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, so haftet der Lieferer ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.
3. Bei Überschreiten einer gesetzten Abrufsfrist ist der Lieferer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist, vom Vertrag bzw. vom noch schwebenden Teil des Rechtsgeschäfts zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder seine Rechte auf Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung geltend zu machen.
4. Farbabweichungen, die durch die Natur des Material begründet sind, sowie die jeweils materialbedingten Toleranzen von Gewicht, Stärke, Format, Zuschnitt, usw. bleiben vorbehalten.
5. Insbesondere gelten die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben als nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

6. Bei Sonderanfertigungen behält sich der Lieferer vor, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern.
7. Nichtabnahme einer fest in Auftrag gegebenen Stückzahl in voller Höhe durch den Besteller berechtigt den Lieferer, einen Mindermengenzuschlag in Höhe des durch die Minderabnahme entstehenden Verlustes zu erheben.
8. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Versicherungen werden nur auf Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Auch bei vereinbarter Freilieferung geht das Versandrisiko zu Lasten des Bestellers.
Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4. Zahlung

1. Rechnungen sind zahlbar in Immenstaad zehn Tage nach Rechnungsdatum abzügl. 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, also ohne Abzug. Wechsel und Schecks werden unter Abzug der entsprechenden Diskont- und Inkassospesen unter Vorbehalt des richtigen Eingangs gutgebracht.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden die jeweils banküblichen Fälligkeitszinsen berechnet.
3. Die Zahlungsverweigerung wegen behaupteter Gegenansprüche oder Beanstandungen des Bestellers sind nicht zulässig. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.
4. Die gelieferte Ware bleibt einschließlich aller Nebenforderungen wie Verpackung u.a. bis zur völligen Bezahlung der Rechnung bzw. der Einlösung von Schecks oder Wechseln im Eigentum des Lieferers. Bis dahin hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist nur mit Zustimmung des Lieferers gestattet. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt der Besteller hiermit sämtlich an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann der Lieferer ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller darf den Gegenstand nicht belasten, vor allem nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen, und er hat dem Lieferer etwaige Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, unverzüglich mitzuteilen.
5. Ebenso behält sich der Lieferer an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor, diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

6. Werkzeugkosten werden anteilig in Rechnung gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Bestellers über. Für Werkzeuge (Formen) sind 50 % des Werkzeugkostenanteils bei Bestellung und 50 % nach Empfang der Ausfallmuster vom Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.

5. Rücktritt

Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere erkennbarer Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ungünstigen Auskünften über ihn, fehlender Deckung eines Schecks, Protestierung eines Wechsels und Verzug des Bestellers bei laufenden Zahlungsverpflichtungen ist der Lieferer zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt auch beim Übergang des gewerblichen Unternehmens des Bestellers auf einen anderen nach Vertragsschluß.

6. Mängelhaftung

1. Mängelrügen, z. B. wegen Gewicht, Stückzahl, Güte oder Ausführung der Ware, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Feststellung spätestens aber sieben Tage nach Eingang der Ware bei der Empfangsstation durch schriftliche Anzeige zur Kenntnis des Lieferers gelangen und diesem auf Wunsch kostenlos Muster der beanstandeten Ware zur Prüfung eingesandt werden. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware.
2. Mängelhaftung erfolgt bei Mengenabweichung durch Nachlieferung, im Übrigen für Waren, die nachweisbar durch Materialfehler unbrauchbar sind, durch Ersatzlieferung, jedoch nur, solange dies technisch vom Lieferer bzw. Vorlieferanten möglich ist. Für die Nachlieferung ist dem Lieferer eine Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren.
3. Für den Fall der Unmöglichkeit oder des Fehlschlagens der Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung entsprechend dem Verhältnis von vereinbarter zu erfolgter Leistung zu mindern, soweit – je nach Reparaturfähigkeit von Produkten – mehrfache Nachbesserungen fehlgeschlagen sind. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist dem Lieferer eine Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren.
4. Weitergehende Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden bestehen grundsätzlich nicht, es sei denn, daß sie infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes des Lieferers entstanden sind. Dessen Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, für den Fall der einfachen und leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei durch einen Mangel der gelieferten Sache

verursachten Schäden wird nur für Vorsatz gehaftet. Im Übrigen besteht die Haftung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sie ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Lieferer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers. Schadensersatz statt der Leistung ist auf das negative Interesse, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung ist maximal auf die Vergütung der betreffenden Lieferungen begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.

Außerdem entfällt ein Ausgleich für Beanstandungen von Werbeaussagen und Gebrauchsanweisungen, für aufgewendeten Arbeitslohn, Gewinnentgang, Versandkosten oder Verzugsschaden. Auch für Schäden als Folge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Inanspruchnahme oder natürlicher Abnutzung etc. wird nicht gehaftet.

7. Übriges

1. Geschäftsbedingungen oder einzelne von diesen abweichenden Bestimmungen des Bestellers gelten nur bei schriftlicher, ausdrücklicher Bestätigung als angenommen.
2. Individualvereinbarungen bezüglich einzelner Bedingungen berühren die Geltung der übrigen nicht.
3. Die Unwirksamkeit einer Bedingung ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der übrigen sowie der Gesamtheit der Bedingungen. Die Parteien verpflichten sich erforderlichenfalls, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
4. Auf alle durch die Lieferung begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.
5. Für beide Teile, auch bezüglich Scheck- und Wechselverbindlichkeiten, ist Erfüllungsort Immenstaad und Gerichtsstand Tettngang.